



**Artikel 5<sup>7)</sup>**

**Änderung der Ausbildungsordnung für  
Gesundheitsaufseherinnen und  
Gesundheitsaufseher**

Die Ausbildungsordnung für Gesundheitsaufseherinnen und Gesundheitsaufseher vom 10. Mai 1993 (StAnz. S. 1246), geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674), wird wie folgt geändert:

1. § 9 erhält folgende Fassung:



392

Nr. 14 – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I – 19. Juli 2007

<http://www.lexsoft.de/share/pdf/695a1c16-5063-4f58-8c7c-f18da2f50fbc.pdf>

(3) Die Dienstleistende oder der Dienstleistende ist nach Maßgabe des Art. 6 Satz 1 der Richtlinie 2005/36/EG von der Zulassung, Eintragung oder Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation befreit."

#### Artikel 4<sup>o</sup>)

#### Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für **Desinfektorinnen** und Desinfektoren

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektorinnen und Desinfektoren vom 11. Februar 1997 (StAnz. S. 719), geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674), wird wie folgt geändert:

1. § 14 erhält folgende Fassung:

nach diesem Gesetz geregelten Ausbildung hinsichtlich ihrer Dauer und Inhalte aufweist. Aus diesem Ausbildungsnachweis muss sich ergeben, dass die genannten Personen

1. bereits in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes als Desinfektorin oder Desinfektor anerkannt wurden,
2. eine dreijährige Berufserfahrung als Desinfektorin oder Desinfektor im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates besitzen und dass
3. der Mitgliedstaat, der die Ausbildung anerkannt hat, diese Berufserfahrung bescheinigt.

Über die Gleichwertigkeit der Ausbildung entscheidet das Regierungspräsidium Darmstadt.

(4) Kann die in Abs. 3 genannte Ausbildung nicht als gleichwertig an-



Nr. 14 – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil 1 – 19. Juli 2007

399

<http://www.lexsoft.de/share/pdf/695a1c16-5063-4f58-8c7c-f18da2f50fbc.pdf>

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen  
und anderen ausländischen Personen  
(Landesaufnahmegesetz)\***

**Vom 5. Juli 2007**

§ 1

Aufnahmepflicht

(1) Die Landkreise und Gemeinden sind verpflichtet, folgende Ausländerinnen und Ausländer aufzunehmen und unterzubringen:

gen Gemeinden obliegt dem Kreisausschuss. In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 findet § 50 Abs. 4 Satz 2 bis 5 des Asylverfahrensgesetzes entsprechende Anwendung. Zuständige Behörden nach § 15a Abs. 5 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes sind die Ausländerbehörden.